

320 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (293 der Beilagen): Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Die Vertragsstaaten des GATT genehmigten am 13. November 1962 die vorliegende Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen. Jugoslawien erhält durch die Bestimmungen dieser Deklaration im Verhältnis zu jenen GATT-Staaten, die die Deklaration völkerrechtlich annehmen, die Rechte und Pflichten eines GATT-Staates auf vorläufiger Grundlage. Die Deklaration faßt auch den endgültigen Beitritt Jugoslawiens ins Auge, macht diesen aber von der vorherigen befriedigenden Durchführung von Zolltarifverhandlungen und erforderlichenfalls auch von einer Überprüfung der tatsächlichen Anwendung der GATT-Bestimmungen in Jugoslawien abhängig.

Die Deklaration bleibt in Kraft, bis Jugoslawien dem Allgemeinen Abkommen beitritt

oder bis 31. Dezember 1965, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.

Die Deklaration hat gesetzändernden Charakter, weil durch sie Bestimmungen des GATT-Abkommens (BGBl. Nr. 254/1951 in der geltenden Fassung) auch auf Jugoslawien anzuwenden sind; die Deklaration bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 10. Dezember 1963 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (293 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 10. Dezember 1963

Mittendorfer
Berichtersteller

Dipl.-Ing. Fink
Obmann